

Bericht zu TOP 7 der HV Tagesordnung

Bericht des Vorstands der Telekom Austria AG im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Verwendung bzw. Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

1. Ermächtigung

Der Vorstand der Telekom Austria AG beabsichtigt, der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit dem er ermächtigt wird, nach erfolgtem Aktienrückwerb

- a) eigene Aktien zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Ausgabe an Mitarbeiter der Telekom Austria Group* und/oder zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands/der Geschäftsführung der Telekom Austria Group* zu verwenden;
- b) eigene Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen zu verwenden;
- c) eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;
- d) das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung von bis zu 46 Mio. eigener Aktien ohne Nennwert, die auf Inhaber oder Namen lauten, um bis zu EUR 100.326.000 gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen;
- e) eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG (i) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern; (ii) für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.

Da sowohl die Verwendung der eigenen Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann, als auch die Verwendung als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften und der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit bei der sonstigen Veräußerung sowie die Verwendung von Aktien für Beteiligungsprogramme der Belegschaft materiell mit einem Bezugsrechtsausschluss vergleichbar sind, ist gemäß § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG ein schriftlicher Bericht an die Hauptversammlung erforderlich, der vom Vorstand wie folgt erstattet wird:

*) Die Telekom Austria Group umfasst Telekom Austria AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen.

2. Zweck der Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit/Gesellschaftsinteresse

Der Vorstand wurde bereits von der Hauptversammlung 2004 ermächtigt, Wandelschuldverschreibungen auszugeben. Diese Ermächtigung soll nun – ebenso wie das zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen vorgesehene bedingte Kapital – erneuert werden. Neben dem bedingten Kapital können auch eigene Aktien zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen verwendet werden. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen ermöglicht es der Gesellschaft, unter Optimierung der Kapitalkosten und zu vergleichsweise attraktiven Finanzierungsbedingungen, die Kapitalstruktur der Gesellschaft aktiv zu gestalten.

Fokussierte Expansion, insbesondere im Mobilkommunikationsmarkt, sind Teil der Strategie der Gesellschaft. Der Vorstand soll dabei unter anderem auch die Möglichkeit wahrnehmen können, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen ist von Vorteil, da er einen raschen Markteintritt, den Aufbau auf einen bereits bestehenden Kundenstock und die Übernahme von mit dem lokalen Markt vertrauten Mitarbeitern ermöglicht.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer es zur Bedingung macht, anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Des Weiteren kann bei Verwendung eigener Aktien oft auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung. Der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen wird reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden können und nicht erst neue Aktien geschaffen werden müssen.

Dem Vorstand soll darüber hinaus die Flexibilität eingeräumt werden, die erworbenen eigenen Aktien wieder zu veräußern.

Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, eine andere Art der Veräußerung auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit zu beschließen, versetzt diesen in die Lage, die sich im Veräußerungszeitpunkt bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie in der Lage sein muss, Marktchancen, die sich in ihrem sich schnell wandelnden Umfeld sowie in neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechtes der Aktionäre kann etwa im Fall der Veräußerung eigener Aktien der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden. Daher ist es im Interesse einer bestmöglichen Verwertung der eigenen Aktien erforderlich, einen derartigen Verkauf auf jede gesetzlich zulässige Art - auch außerbörslich und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit - zu ermöglichen. Aus diesen Gründen ist diese Veräußerungsvariante für die Gesellschaft und damit auch für bestehende Aktionäre im Bedarfsfall von Vorteil.

3. Angaben zum Mitarbeiterbeteiligungsprogramm I

Im Zuge der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2006 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Ausgabe an die Mitarbeiter zu verwenden.

Im Sinne der Ermächtigung wurden im Dezember 2006, Dezember 2007 und Dezember 2008 im Wege von Betriebsvereinbarungen gemäß § 97 Abs 1 Z 16 ArbVG jeweils die Details des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms festgelegt. Nun soll die Grundlage für die

Fortsetzung dieses Programms geschaffen werden. Das Programm ist so konzipiert, dass es – vorbehaltlich der jeweiligen Zustimmung durch den Aufsichtsrat - in den Folgejahren wiederholt werden kann. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Aktienzuteilung in den Folgejahren.

Mit dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm beabsichtigt Telekom Austria den Fokus der Mitarbeiter auf den Unternehmenswert zu steigern und die Interessen der Mitarbeiter an jene der Aktionäre anzugleichen. Ein weiteres Ziel der freiwilligen und unentgeltlichen Aktienzuteilung ist die verstärkte Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen sowie die unternehmensweite Verankerung aktienbezogenen Denkens. Darüber hinaus sollen die Mitarbeiter enger an das Unternehmen gebunden und das Unternehmen für Mitarbeiter attraktiver gemacht werden.

In das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm sind grundsätzlich alle Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen in Österreich einbezogen. Jene Mitarbeiter, die am Stock Option Programm teilnehmen, sind ausgenommen. Zur Bedienung dieses Programms ist vorgesehen, dass im Zeitraum 2006 bis 2010 maximal 2,65 Mio. eigene Aktien an berechnete Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen als freiwillige, unentgeltliche Zuwendung ausgegeben werden können. Jährlich dürfen berechtigten Mitarbeitern Aktien im maximalen Gegenwert der steuerlichen Begünstigung gemäß § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG, das sind derzeit Euro 1.460 zugeteilt werden; insgesamt jedoch nicht mehr als maximal 1 Million Aktien.

Aus einkommensteuerrechtlicher Sicht besteht eine 5-jährige Behaltefrist. Die Aktien werden auf einem Sammeldepot verwahrt. Sie sind jederzeit übertragbar und veräußerbar.

Die erste Tranche 2006/2007, die am 12. Dezember 2006 vom Aufsichtsrat genehmigt wurde, umfasste insgesamt 500.503 Aktien. Insgesamt haben rund 11.400 Mitarbeiter in Österreich Aktien aus der ersten Tranche erhalten, das entsprach 45 Aktien pro berechtigtem vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter. Die zweite Tranche 2007/2008, die am 19. Dezember 2007 vom Aufsichtsrat genehmigt wurde, umfasste insgesamt 86.742 Aktien. Insgesamt haben rund 11.100 Mitarbeiter in Österreich Aktien aus der zweiten Tranche erhalten, das entsprach 8 Aktien pro berechtigtem vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter. Die dritte Tranche 2008/2009, genehmigt vom Aufsichtsrat am 16. Dezember 2008, umfasste 186.480 Aktien. Die Aktien wurden an rund 11.000 Mitarbeiter in Österreich zugeteilt. Das entsprach durchschnittlich 18 Aktien pro berechtigtem vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter. Im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms wurden somit bis dato insgesamt 773.725 Aktien ausgegeben.

Der Vorstand erwägt nun, bis 2010 – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Performanceindikatoren – eine weitere Tranche auf Basis der oben genannten Grundsätze auszugeben und so weitere eigene Aktien an Mitarbeiter zuzuteilen.

4. Interessenabwägung

Im Hinblick auf die vorgesehene Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand - auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit - überwiegt daher insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit bei einer Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien der Gesellschaft. Für die unter lit a bis c genannten Verwendungsarten ergibt sich das bereits aus den Vorschriften zum bedingten Kapital, das ja bereits einen Bezugsrechtsausschluss enthält. Der Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit erscheint daher sachlich gerechtfertigt.

Die vorgesehene Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand steht darüber hinaus im Einklang mit der gesetzlichen Intention, eigene Aktien nicht bei der Gesellschaft zu belassen.

Die Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Verwendung bzw. Veräußerung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen.

Der Vorstand wird nach Beschlussfassung über die Verwendungs- bzw. Veräußerungsbeschränkung und spätestens zwei Wochen vor Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen entsprechenden Bericht gemäß den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichen.

Wien, April 2009

Der Vorstand